

Vertrag

Zwischen
dem Verein für Kinder e. V.
- Träger -
und
der Gemeinde Wiefelstede ,
vertreten durch den Bürgermeister,

wird folgender Vertrag geschlossen:

§1

Einrichtungen

Der Träger unterhält in der Gemeinde Wiefelstede folgende Kindertagesstätten:

(1) Kindergarten Wallheckenweg 34

Erlaubte Platzzahl: 50

(1 Vormittagsgruppen mit 25 Plätzen und 1 Ganztagsgruppe mit 25 Plätzen)

(2) Krippe Wallheckenweg

Erlaubte Platzzahl: 30

(1 Vormittagsgruppe mit 15 Plätzen und 1 Ganztagsgruppe mit 15 Plätzen)

§2

Zuschuss, Elternbeiträge

(1) Die Gemeinde beteiligt sich an den Personal- und Sachkosten der in § 1 genannten Kindertagesstätten mit einem Zuschuss von 100 % des unvermeidbaren Fehlbetrages. Als unvermeidbarer Fehlbetrag gilt die Differenz zwischen den jeweiligen Gesamtausgaben und den Gesamteinnahmen. Als Gesamteinnahme des Trägers gelten die Elternbeiträge sowie Zuschüsse und nicht zweckgebundenen Spenden.

(2) Voraussetzung für die Gewährung des Betriebskostenzuschusses ist, daß der Träger Elternbeiträge in der Höhe erhebt, wie sie zum jeweiligen Zeitpunkt in der Gemeinde festgesetzt sind.

§3

Fachpersonalkosten

(1) Als Fachpersonalkosten werden die im nds. Kindertagesstättengesetz beschriebenen Mindestanforderungen für Fachpersonal anerkannt.

(2) Zusätzlich werden für jede Krippengruppe die Kosten für eine dritte Kraft mit einer Wochenstundenzahl von 80 % der Öffnungszeiten anerkannt.

(3) Die o.a. Personalkosten sind nur insoweit zu berücksichtigen, als die Einstufung den Tätigkeitsmerkmalen des TVöD entspricht, bzw. mit diesen vergleichbar sind.

(4) Die Personalkosten für das Fachpersonal werden im Umfang der Betreuungszeit ihrer Gruppen sowie ihrer Verfügungszeit anerkannt.

Als Betreuungszeiten gelten nur die Zeiten, in denen die reguläre Gruppenarbeit stattfindet und die von der Gemeinde anerkannt wurden.

(5) Fehlzeiten der Fachkräfte müssen vom Träger nachgewiesen werden. Hierfür werden Vertretungskosten anerkannt in Höhe der Eingruppierung der fehlenden Fachkraft.

§4

Wirtschaftspersonal, Hausmeister

- (1) Für Reinigungspersonal werden je Gruppe bis zu 8 Wochenstunden mit einer Eingruppierung in Eg 2Ü TVöD anerkannt.
- (2) Für den Küchendienst werden pro Gruppe mit Mittagsverpflegung bis zu 10 Wochenstunden mit einer Eingruppierung in Eg 2Ü TVöD anerkannt.
- (3) Für einen Haus- und Hofarbeiter werden bis zu 4 Wochenstunden mit einer Eingruppierung in Eg 4 TVöD je Kindertagesstätte anerkannt.
- (4) Fehlzeiten der Wirtschaftskräfte müssen vom Träger nachgewiesen werden. Hierfür werden Vertretungskosten anerkannt in Höhe der Eingruppierung der fehlenden Wirtschaftskraft.

§5

Sachkosten

- (1) Die Gemeinde Wiefelstede erkennt für Verwaltungskosten der Kindertagesstätte jährl. bis zu 5 % der im Rahmen der Betriebskostenabrechnung anerkannten Gesamtausgaben der Kindertagesstätte an.
- (2) Abträge für den Schuldendienst, Beiträge für Erneuerungsrücklagen, Absetzungen für Abschreibungen, Verzinsung des Anlagekapitals und Kosten der Bauunterhaltung werden bei der Betriebskostenabrechnung nicht anerkannt.
- (3) Zinsen für Darlehen sind in der Abrechnung gesondert auszuweisen. Sie können nur berücksichtigt werden, wenn die Notwendigkeit der Darlehensaufnahme vorher von der Gemeinde anerkannt worden ist.
- (4) Mietkosten fallen nicht an, da die Gemeinde die Gebäude dem Träger mietkostenfrei zur Verfügung stellt.
- (5) Energie- und Mietnebenkosten werden **in voller Höhe anerkannt von der Gemeinde übernommen**. Der Träger verpflichtet sich zu einem sparsamen Energieverbrauch.
- (6) Kleinere Reparaturen **an der Einrichtung bis zur Höhe von 150,00 Euro brutto**, Beschaffung von Spiel- und Beschäftigungsmaterial sowie geringe Ersatzbeschaffungen von Inventar einschl. Hausrat und Wäsche werden pauschal bis zu € 69,69 jährlich pro Kind anerkannt.
- (7) An Verpflegungskosten werden für jeden belegten Krippenplatz jährlich höchstens € 26,16 anerkannt. Die Kosten für Mittagsverpflegung sind zusätzlich zum Elternbeitrag von den Eltern aufzubringen.
- (8) Zusätzlich werden alle sonstigen notwendigen und angemessenen Kosten, die im Betrieb einer Kindertagesstätte anfallen können und sich zwangsläufig aus dem Betrieb heraus ergeben, übernommen. Die hierfür anerkannten Kosten sind in der im Anhang befindlichen Liste aufgeführt. Erweiterungen dieser Liste müssen vom Träger beantragt werden.
Die Kosten der baulichen Unterhaltung werden durch die Gemeinde getragen.
- (9) **Die Wartung, Pflege und Sicherheit der Außenspielflächen einschließlich der Spielgeräte obliegen dem Träger der Einrichtung. Erneuerungen bzw. Ersatzbeschaffungen sind mit der Gemeinde abzustimmen bzw. als Investition zu beantragen.**
- (10) Die in den Absätzen 6 und 7 genannten Beträge erhöhen sich jeweils zum Beginn eines neuen Kalenderjahres entsprechend dem vom statistischen Bundesamt Wiesbaden festgestellten „Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte“. Die Gemeinde teilt dem Verein die sich daraus ergebende Veränderung der Beträge mit.

§6

Abrechnungsverfahren

- (1) Der Zuschuss der Gemeinde wird jeweils nach Schluss des Kalenderjahres gewährt. Dazu legt der Verein der Gemeinde jährlich Rechnung. Soweit es die Gemeinde wünscht, sind hierfür die von ihr zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden.
- (2) Im Vorgriff auf den Zuschuss werden monatliche Abschlagszahlungen gewährt. Der Abschlag beträgt höchstens 95 % der monatlichen Durchschnittskosten des Vorjahres.
- (3) Kommt der Träger seiner Verpflichtung zur Rechnungslegung ohne eine ausreichende Begründung nicht innerhalb eines Vierteljahres nach Ende des Abrechnungszeitraums nach, können die Abschlagszahlungen eingestellt werden.
- (4) Mit der Betriebskostenabrechnung hat der Träger die Belegung seiner Kindertagesstätten nachzuweisen. Liegt die Zahl der belegten Plätze länger als ein halbes Jahr mehr als 20 % unter der vom Kultusministerium erlaubten Platzzahl, ist die Gemeinde berechtigt, die Jahresrechnung entsprechend zu kürzen. Der Kürzungsbetrag darf max. den Betrag erreichen, der sich aus der fiktiven Anrechnung der fehlenden Elternbeiträge und der prozentualen Kürzung der Sachkosten zu § 5 Abs. 6 und 7 ergibt.
- (5) Der Träger verpflichtet sich, grundsätzlich Kinder aus der Gemeinde Wiefelstede aufzunehmen. Bei fehlender Nachfrage können mit vorheriger Zustimmung des Sozialamts auch Kinder, die nicht in der Gemeinde wohnen, aufgenommen werden.

§7

Wirtschaftlichkeit, Änderung in der Betriebsführung

- (1) Der Träger verpflichtet sich, die Kindertagesstätten wirtschaftlich zu führen. Änderungen in der Betriebsführung, die das Rechnungsergebnis beeinflussen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
- (2) Der Träger verpflichtet sich, die öffentlich-rechtlich vorgesehenen Zuschüsse zu beantragen.

§8

Einsicht in die Abrechnungsunterlagen und Selbständigkeit

- (1) Der Träger hat der Stadt jeweils die Abrechnungsunterlagen zur Einsicht und Prüfung zur Verfügung zu stellen, sowie einen Einblick in die tatsächliche Betriebsführung seiner Kindertagesstätten zu gewähren.
- (2) Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ist der Träger in der erzieherischen Führung selbständig.

§ 10

Bedarfsprüfung, Vertragsänderung

- (1) Ist die Belegung in einer der Kindertagesstätten des Trägers über den Zeitraum von einem Jahr hinaus mehr als 20 % rückläufig (bezogen auf die erlaubte Platzzahl), behält sich die Gemeinde vor, den Bedarf dieser Einrichtung zu überprüfen. Ergibt sich aus der Bedarfsprüfung keine Notwendigkeit zur Fortführung der Kindertagesstätte bzw. einer Gruppe dieser Einrichtung, und können vom Träger keine Alternativen zur Auslastung und kostengünstigen Unterhaltung der Einrichtung/en angeboten werden, ist die Gemeinde berechtigt, diesen Vertrag zum Ende des laufenden Kindergartenjahres mit einer Frist von 12 Monaten zu kündigen.
- (2) Sämtliche Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 11

Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt ~~für die Kinderkrippe zum 01.08.2013, für den Kindergarten ab dem 01.01.2014 zum 01.01.2018~~ in Kraft. Alle bis dahin bestehenden vertraglichen Vereinbarungen, Nebenabreden usw. treten ab diesem Tage außer Kraft.
- (2) Dieser Vertrag ist erstmals kündbar zum ~~01.08.2016~~ **01.08.2021** mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten. Die Laufzeit des Vertrages verlängert sich um jeweils zwei Jahre, wenn keine Kündigung bis zum 31.07. des Vorjahres erfolgt. Ergeben sich nach Abschluss dieses Vertrages aufgrund landesrechtlicher Vorschriften bezüglich der personellen und sachlichen Ausstattung Veränderungen der jetzigen Rechtslage, die zu Mehr- oder Minderkosten führen, besteht beiderseits das Recht zu einer Änderungskündigung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der landesrechtlichen Vorschriften.
- (3) Ausgenommen von den Regelungen des Abs. 2 sind die Einschränkung der Förderung und die Kündigung gemäß § 10 des Vertrages.

Wiefelstede, den **21.08.2013**

Für die Gemeinde Wiefelstede

Für den Verein für Kinder e.V.

Anhang zum Fördervertrag zwischen der Gemeinde Wiefelstede und dem Verein für Kinder e.V. vom

Betriebskostenabrechnung „Sonstige Kosten“

Versicherungen, Gebäudeversicherung	über den UNION-Versicherungsdienst des Paritätischen
Fachberatung	Höchstgrenze pro Gruppe: 712,00 €
Fortbildungen	auf Antrag
Nebenk.Hausmeister	1 Kfz + Nebenkosten + Benzin, Arbeitskleidung,
Miete Hausmeisterraum	3.067,80 pro Jahr Kaltmiete, EWE in voller Höhe
Leiterin-Supervision	900,- pro Jahr / Verein
Betriebsrat	lt. Betriebsverfassungsgesetz
Ausgleichsabgabe	in voller Höhe
Mitgliedsbeitrag Pari	in voller Höhe
Arbeitssicherheit	lt. Vertrag mit DEKRA
Arbeitsmedizin	lt. Vertrag mit DEKRA
Berufsgenossenschaft	in voller Höhe
Gebühr Führungszeugnis	mind. Alle 5 Jahre
Supervision	900,- pro Jahr / Einrichtung
Fachbücher, -zeitschriften	in angemessener Höhe
Schmutzfangmatten	in voller Höhe
Gebühr Gesundheitsamt	für neue Mitarbeiterinnen
Reinigungsmittel	in voller Höhe
Sonderreinigung	Fußbodengrundreinigung 1 x jährl. , Fensterputzen 2 x jährlich
Schädlingsbekämpfung	in voller Höhe
Ortsveränderl. Geräte	60,- pro Einrichtung
E-Check lt. DEKRA	in voller Höhe
Wäsche	240,- pro Jahr und Einrichtung, Bürgerfelde lt. Rechnung VHS
Impfungen/Untersuchungen	in voller Höhe

Müllgebühren	in voller Höhe
Reinigung Biotonne	in angemessener Höhe
Spielsand	wenn notwendig, in voller Höhe
Feuerlöscher	in voller Höhe
Hallenmiete	50 %, 1 x pro Woche Hallennutzung
Kaltmiete	fällt nicht an
Energiekosten	in voller Höhe
Betriebskosten	lt. Bescheid oder Abrechnung Vermieter
-Schornsteinfeger	in voller Höhe
- Heizungswartung	in voller Höhe
- Gebäudeversicherung	in voller Höhe
- Aussenbeleuchtung	in voller Höhe
- Straßenreinigung	in voller Höhe
- Winterdienst	in angemessener Höhe
- Wasseracht	in voller Höhe
- Deichpflicht	in voller Höhe
- Oberflächenentwässerung	in voller Höhe
- Grundsteuer	in voller Höhe
Garten- und Wegepflege	von Mai bis Oktober nach Bedarf

Kosten in Fettschrift/kursiv/Rot fallen in die Zuständigkeit Gemeinde und fallen aus diesem Anhang raus!